

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung  
von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen  
(Gebührensatzung Rettungsdienst)  
- Lesefassung -**

**§ 1 Aufgaben des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Meißen gewährleistet als Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Meißen Benutzungsgebühren, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) gebunden ist.

**§ 2 Gebührenerhebung**

In den Fällen des § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- (1) Ab dem 01.01.2025 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem

Krankentransportwagen (KTW) Pauschalgebühr	297,00 Euro
Rettungstransportwagen (RTW) Pauschalgebühr	668,10 Euro
Notarztfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr	389,20 Euro
- (2) Bei Fernfahrten des KTW wird zusätzlich zur KTW-Pauschale ab dem 151. Kilometer eine Gebühr von 1,50 Euro pro Besetzkilometer erhoben.
- (3) Bei der Beförderung mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen fällt die Pauschalgebühr für jede Person an.
- (4) Begleitpersonen können grundsätzlich nur bei Krankentransporten mitgenommen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Begleitpersonen im Krankentransportwagen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Krankentransportwagens trifft die für den Einsatzort im Landkreis Meißen territorial zuständige Integrierte Regionalleitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei der Landeshauptstadt Dresden entsprechend der eingegangenen Bedarfsmeldung.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
  1. Der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter,

2. Wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes (Sozialversicherungsträger) oder vertraglicher Übernahme haftet,
3. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert. Für Krankentransporte, die nicht bis spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn abgemeldet werden, wird dem Benutzer die Gebühr in Höhe der KTW-Pauschale in Rechnung gestellt.
- (3) Gebührenschuldner ist nicht, wer an eine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Absatz 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Pauschalgebühren gemäß § 2 entstehen mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Gegenüber Gebührenschuldern gemäß § 3 Absatz 1 entstehen Gebühren nur dann, wenn eine Beförderung stattgefunden hat. Bei Notarzteinsätzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldern mit Beginn der Behandlung.
- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenschuldner durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

#### **Hinweis zur Lesefassung**

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

#### **Bekanntmachungen**

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 05.01.2018  
Erste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 04.01.2019  
Zweite Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 03.01.2020  
Dritte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 04.12.2020  
Vierte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 08.01.2022  
Fünfte Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 11.01.2023  
Sechste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 10./11.02.2024  
Siebente Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 14.12.2024

#### **Impressum**

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.  
Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:  
Landratsamt Meißen  
Dezernat Verwaltung | Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen  
Herrmannstraße 30-34 | 01558 Großenhain  
Telefon: 03521 725-1230  
E-Mail: bkr@kreis-meissen.de  
Internet: www.kreis-meissen.de